

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 18. September 2007

Nr. 2007/1579

### **Schenkung Miteigentumsanteil GB Arlesheim Nr. 2412 und GB Reinach Nr. 7754 an den Kanton Basel-Landschaft**

---

#### **1. Ausgangslage**

Im Jahre 1989 wurden den Kantonen Solothurn und Basel-Landschaft die beiden Grundstücke GB Arlesheim Nr. 2412 und GB Reinach Nr. 7754 im Zusammenhang mit dem Heimfall der ehemaligen Wasserkraftanlage „Schappe“ entschädigungslos ins Miteigentum (Verhältnis Kanton Basel-Landschaft 53,5 % zu Kanton Solothurn 46,5 %) übertragen. Die Parzellen befinden sich an der Kantons- und Gemeindegrenze bei Dornach unmittelbar an der Birs. Beide Grundstücke gehören zum Naturschutzgebiet „Reinacherheide“.

Mit Schreiben vom 14. Mai 2007 hat das Hochbauamt eine Schenkungsanfrage vom Kanton Basel-Landschaft erhalten.

#### **2. Erwägungen**

Die beiden Parzellen sind im Immobilieninventar des Hochbauamtes als nichtbetriebsnotwendige B-Objekte (Halte-Status) klassifiziert und sollen zu nichtbetriebsnotwendigen C-Objekten (verwertbar) umklassifiziert werden. Der Bilanzwert beträgt bei beiden Grundstücken null Franken. Die Parzellen haben für den Staat Solothurn keinen direkten Nutzen und werden auch aus betrieblicher Sicht nicht benötigt; sie können daher an den Kanton Basel-Landschaft übertragen werden.

Die Arbeitsgruppe „Staatliche Grundstückspolitik“ hat dieser Sicht an ihrer Sitzung vom 5. Juni 2007 – unter Vorbehalt der Zustimmung des Amtes für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, sowie des Regierungsrates – zugestimmt. Das Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, hat der Übertragung am 6. Juni 2007 ebenfalls zugestimmt.

Dem Kanton Basel-Landschaft sollen daher die beiden Miteigentumsanteile an den Grundstücken GB Arlesheim Nr. 2412 im Halte von 2'411 m<sup>2</sup> und GB Reinach Nr. 7754 im Halte von 10'092 m<sup>2</sup> verschenkt werden.

Die Bezirksschreiberei Arlesheim hat daraufhin einen Schenkungsvertrag zwischen dem Staat Solothurn und dem Staat Basel-Landschaft ausgearbeitet. Bei einem allfälligen späteren Verkauf dieser Parzellen hat der Staat Solothurn Anspruch auf die Hälfte des Verkaufserlöses.

#### **3. Beschluss**

- 3.1 Der Umklassifizierung der Parzellen GB Arlesheim Nr. 2412 und GB Reinach Nr. 7754 von nichtbetriebsnotwendigen B-Objekten (Halte-Status) zu nichtbetriebsnotwendigen C-Objekten (verwertbar) wird zugestimmt.
- 3.2 Dem Schenkungsvertrag zwischen dem Kanton Solothurn, vertreten durch das Kantonale Hochbauamt, Abteilung Immobilien, und dem Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch die Bau- und Umweltschutzdirektion, wird zugestimmt.
- 3.3 Guido Keune, Leiter Immobilien im Kantonalen Hochbauamt Solothurn, wird ermächtigt und beauftragt, diesen Schenkungsvertrag im Namen des Kantons Solothurn zu unterzeichnen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### **Beilage**

Schenkungsvertrag Nr. G 07/575 pr

#### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Hochbauamt (rh/cw) (2)

Amt für Umwelt, Fachstelle Wasserbau

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft, Rheinstrasse 28, Postfach,  
4410 Liestal